

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Frédéric Pittet
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: pittet@arbeitgeber.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 29. November 2018	Philip Schneider	062 837 18 04	philip.schneider@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2018\Vernehmlassungsantworten\SAV_ATSV.docx

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten Anhörung

Sehr geehrter Herr Pittet

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 25. September 2018 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Im Wesentlichen begrüssen wir die vorgesehene Änderung der ATSV. Allerdings haben wir gewisse Bedenken gegenüber nArt. 7a Abs. 3 lit. b ATSV und nArt. 7a Abs. 7 ATSV.

Wir halten die Bewilligungsvoraussetzung, dass die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren nicht gepfändet worden oder in Konkurs gefallen ist, für unverhältnismässig. Es genügt wohl, wenn anstatt der letzten zehn bloss die letzten fünf Jahre betrachtet werden. Es soll ja sichergestellt werden, dass die gesuchstellende Person über ein einwandfreies «Vorleben» verfügt. Eine Pfändung oder ein Konkurs lassen jedoch nicht in jedem Fall auf ein zweifelhaftes «Vorleben» schliessen.

Wir halten auch die strikte Beschränkung der Werbefreiheit von Bewilligungsinhabern für unverhältnismässig. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Bewilligungsinhaber nicht einmal auf seiner Visitenkarte soll aufführen dürfen, in Besitze einer Bewilligung zu sein. Die Überwachung von Versicherten ist ja kein Angebot, das sich an ein breites Publikum und damit auch an Personen richtet, die in irgendeiner Weise schutzbedürftig wären.

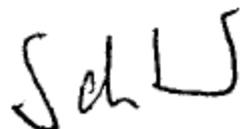
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Philip Schneider
lic. iur., Rechtsanwalt